



Garagen- und Stellplätzeverordnung 2024 der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat von Ebbs hat mit Beschluss vom 22.11.2023 auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2023, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplätzeverordnung) beschlossen:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) - einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten - in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016, LGBl. Nr. 33/2016, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 102/2022 entsprechen.

§ 2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen gemäß § 1 (1) wird wie folgt festgelegt:

1. WOHNBAUTEN

Kategorie I: Katastralgemeinde Ebbs

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Bis 60m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m²
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1

Kategorie II: Katastralgemeinde Buchberg

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Bis 60m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m²
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1 (Wohnbauten)

Für das gesamte Gemeindegebiet von Ebbs gelten einheitlich die Höchstzahlen der zu schaffenden Abstellmöglichkeiten, die der „Kategorie I im Hauptsiedlungsgebiet“ entsprechen. Es gibt somit aufgrund der Lage des Bauplatzes keinen Unterschied zwischen den einzelnen Kategorien, dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet hinsichtlich der Höchstzahl der zu schaffenden Abstellmöglichkeiten.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETUNG

2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil,
Privatzimmervermietung u. dgl.

je 3 Betten 1 Stellplatz

2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil

Stellplätze laut 2.1 zuzüglich
Anzahl der Sitzplätze abzüglich der
Anzahl der Betten, davon je 5 Sitzplätze
1 Stellplatz

2.3 Restaurationen, Cafés, Tanzlokale,
(Ausflugs)gaststätten

je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

2.4 bei Gastgärten bzw. Terrassen

je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz

2.5 Personal

je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher
Stellplatz

3. VERKAUFSSTÄTTEN

3.1 Läden, Geschäftshäuser, Apotheken

je 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume
1 Stellplatz, mindestens jedoch
3 Abstellplätze

3.2 Friseure

je 10 m² Nutzfläche der Betriebsräume
1 Stellplatz oder je Arbeitsplatz
1,25 Abstellplätze

3.3 Personal

je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher
Stellplatz

4. GEWERBLICHE ANLAGEN

4.1	Industrie- und Gewerbebetriebe	je 40 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz, oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
4.2.	Lagerhäuser	je 80 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
4.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	je Wartungs- oder Reparaturstand 4 Stellplätze
5. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- u. PRAXISRÄUME		
5.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken	je 20 m ² Bürofläche 1 Stellplatz, mind. jedoch 3 Stellplätze
5.2	Arztpraxen	je 10 m ² Praxisfläche 1 Stellplatz, mind. jedoch 5 Stellplätze
5.3	Personal	je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
6. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN		
6.1	Veranstaltungs- und Versammlungsgebäude	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
6.2	Personal	je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
7. HEIME, JUGENDHERBERGEN		
7.1	Altenwohnheime	je 6 Betten 1 Stellplatz
7.2	Jugendherbergen, Jugendheime	je 10 Besucher 1 Stellplatz
7.3	Personal	je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
8. SCHULEN		
	Kindergärten, Horte, Volks- und Hauptschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz
9. SPORTANLAGEN		
9.1	Stadien	je 10 Sitzplätze oder je 250 m ² Sportfläche 1 Stellplatz
9.2	Spiel und Sporthallen	je 50 m ² Hallenfläche oder 10 Besucher 1 Stellplatz
9.3	Freibäder	je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz
9.4	Tennisplätze	je Spielfeld 3 Stellplätze
9.5	Kegelbahnen	je Bahn 3 Stellplätze
9.6	übrige Sportanlagen	je 10 Besucher 1 Stellplatz

"Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist aufzurunden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, wobei dann in einem solchen Fall fehlende Stellplätze zusätzlich zu jenen, die bereits für den vorhandenen Baubestand erforderlich sind, zu errichten sind.

§ 4

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 TBO 2022 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Die bisherige Garagen- Stellplätzeverordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.


Der Bürgermeister
ÖMR Josef Ritzer

Angeschlagen am: 27.11.2023

Abzunehmen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 12.12.2023